



wahlordnung

**für die Wahl des am MCI Management Center Innsbruck
gemäß § 10 FHStG, BGBl. I, Nr. 74/2011, eingerichteten Kollegiums betreffend die**

Kurie der Studierenden

Fassung vom 28.01.2014

1. Präambel

Der österreichische Gesetzgeber hat im Jahre 2011 das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) erlassen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der unterschiedlichen Hochschultypen novelliert, um einen einheitlichen Qualitätssicherungsrahmen für den gesamten österreichischen Hochschulsektor zu schaffen.

Abgesehen von weiteren Änderungen sehen die gesetzlichen Bestimmungen an den betreffenden Hochschulen ab 1. September 2012 die Einrichtung von Kollegien zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes vor, welches mindestens zweimal jährlich am Sitz der Hochschule zusammenzutreten hat. Nach der geltenden Geschäftsordnung des Kollegiums tritt dieses mindestens zweimal in einem Semester zu einer Sitzung zusammen.

Neben der Kollegiumsleitung und der stellvertretenden Kollegiumsleitung gehören dem Kollegium 6 Studiengangsleiter/-innen, 6 Vertreter/-innen des Lehr- und Forschungspersonals sowie 4 Vertreter/-innen der Studierenden an. Diese werden von den jeweiligen Personengruppen gewählt. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter/-innen sind pro Gruppe nach Möglichkeit mindestens 45 vH Frauen aufzunehmen.

Das Kollegium wählt die Kollegiumsleitung und die stellvertretende Kollegiumsleitung auf Grund eines Dreivorschlages des Erhaltes; seine wichtigsten Aufgaben beinhalten Änderungen betreffend akkreditierte Studiengänge im Einvernehmen mit dem Erhalter, die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Erhalter, Antragstellungen zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den Erhalter, Vorschläge für die Einstellung und Abberufung von Lehr- und Forschungspersonal an den Erhalter, die inhaltliche Koordination des Lehrbetriebes, die Evaluierung des Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienpläne, Entscheidungen über Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleitung, die Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie die Verleihung von im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen im Einvernehmen mit dem Erhalter.

Weiters obliegen dem Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter die Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Satzung, in welcher jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten, Maßnah-

men zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Bestimmungen über Frauenförderung sowie Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen aufzunehmen sind.

Den Mitgliedern des Kollegiums steht für die Ausübung ihrer Tätigkeit keine gesonderte Vergütung zu. Amtssprache des Kollegiums ist Deutsch, vorbehaltlich anderer Regelungen in der zu erlassenden Wahlordnung.

Die vorliegende Wahlordnung regelt die Rahmenbedingungen der Wahl der 4 Vertreter/-innen der Studierenden in das Kollegium durch die genannte Personengruppe.

2. Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder des Kollegiums und damit auch der gewählten Vertreter/-innen der Studierenden dauert jeweils 3 (drei) Jahre, beginnt mit dem 01.01. des der Wahl folgenden Kalenderjahres und endet nach Ablauf der vorgenannten Frist zum 31.12.; dies erstmals zum 31.12.2015.

3. Wahlgrundsätze

Bei der Wahl der Vertreter/-innen der Studierenden in das am MCI Management Center Innsbruck gemäß § 10 FHStG, BGBl. I, Nr. 74/2011, eingerichtete Kollegium handelt es sich um eine Individualwahl, welche geheim und persönlich erfolgt. Jeder/-m Wahlberechtigten kommt eine Stimme zu.

4. Wahlberechtigung

Das aktive und passive Wahlrecht kommt allen aktiven ordentlichen Studierenden von am MCI Management Center Innsbruck eingerichteten Fachhochschul-Studiengängen zu. Die wahlberechtigten Personen werden schriftlich über ihr Wahlrecht und die Wahlordnung informiert. Die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ist zulässig.

5. Wahl, Wahltage und Wahlort

Die Wahl erfolgt in der Regel im Rahmen der Wahl der MCI-Studierendenvertretung. Die Wahl hat spätestens innerhalb von 6 (sechs) Monaten vor Ablauf der Funktionsperiode des Kollegiums stattzufinden. Die Bekanntgabe des/der Wahltage(s) und des Wahlortes wird den wahlberechtigten Studierenden mindestens 14 Tage vor der Wahl bekannt gegeben.

Die Durchführung der Wahl setzt wenigstens 4 gültige Wahlvorschläge voraus. Im Hinblick auf ebenfalls vorzusehende Ersatzmitglieder ist jedoch eine größere Zahl von Wahlvorschlägen anzustreben. Sofern nicht wenigstens 4 (vier) gültige Wahlvorschläge vorliegen, ist die Wahl zu verschieben; bis zur verschobenen Wahl sind alle Bemühungen daran zu setzen, eine größere Zahl von Wahlvorschlägen zu bewirken. Die verschobene Wahl hat jedenfalls unabhängig davon, ob weitere Wahlvorschläge hinzugekommen sind, zeitnah stattzufinden.

6. Wahlvorbereitung, Wahlkommission und Wahlbeobachter/-innen

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses obliegen einer Wahlkommission. Diese setzt sich aus 3 Personen zusammen. Den Vorsitz führt der/-die Geschäftsführer/-in des MCI oder eine von der Geschäftsführung betraute Person. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus jenen Personen zusammen, die von der Geschäftsführung für die Durchführung der Studierendenvertretungswahlen gemäß §5 FHStG bestimmt wurden. Wahlberechtigte Personen

sind von der Tätigkeit in der Wahlkommission ausgeschlossen. Kandidaten/-innen gemäß Punkt 6. können aber nach freiem Willen als Wahlbeobachter/-innen fungieren und der Wahldurchführung, Stimmenauszählung sowie dem Losentscheid beiwohnen.

7. Kandidatur / Wahlvorschläge

Kandidaturen bzw. Wahlvorschläge sind bis spätestens **14 Tage** vor der Wahl unter Verwendung des eigenhändig unterfertigten Kandidaturformulars und unter Beifügung eines Lebenslaufs mit den wichtigsten Eckdaten sowie standardisierte Informationen (Studiengang, Semester, Kontaktdaten o.ä.) an kollegiumswahl.studierende@mci.edu zu senden. Die Kandidaten/-innen geben ihre Zustimmung, dass die bereitgestellten Lebensläufe unter Ergänzung allfälliger standardisierter Informationen (Studiengang, Semester, Kontaktdaten o.ä.) den Wahlberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Wird eine andere als die eigene Person als Kandidat/-in namhaft gemacht, ist von dieser eine eigenhändig unterfertigte Einverständniserklärung beizulegen. Die Abgabe der Kandidatur bzw. eines Wahlvorschlages samt Einverständniserklärung behält ihre Gültigkeit auch für eine allenfalls verschobene Wahl (Punkt 5). Seitens des MCI wird auf eine möglichst ausgewogene Relation beider Geschlechter im Kollegium Wert gelegt und werden daher Angehörige eines allenfalls unterrepräsentierten Geschlechts aktiv zu einer Kandidatur ermuntert.

Die bei der Wahlkommission eingelangten Wahlvorschläge werden von dieser auf ihre Gültigkeit geprüft und den wahlberechtigten Personen spätestens am 10 Tage vor der Wahl im Rahmen einer Kandidaten/-innenliste zur Kenntnis gebracht.

8. Wahldurchführung

Die Wahl der Vertreter/-innen der Studierenden im Kollegium erfolgt geheim mit Hilfe von offiziellen, von der Wahlkommission bereitzustellenden Stimmzetteln. Jeder/-m Wahlberechtigten kommt eine Stimme zu. Die Abgabe einer gültigen Stimme setzt voraus, dass der diesbezügliche Wählerwille aus dem Stimmzettel klar und eindeutig hervorgeht.

9. Ermittlung des Wahlergebnisses und Losentscheid

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt am letzten Wahltag direkt im Anschluss an die Schließung des Wahllokals durch die Wahlkommission. Kandidaten/-innen aus der Gruppe der Studierenden können der Ermittlung des Wahlergebnisses beiwohnen. Sofern die Ermittlung des Wahlergebnisses aufgrund von Stimmgleichheit kein eindeutiges Resultat hinsichtlich der 4 Kollegiumsmitglieder und der Reihung etwaiger Ersatzmitglieder ergibt, wird das endgültige Ergebnis durch Losentscheid herbeigeführt. Der Losentscheid wird durch die Wahlkommission an Ort und Stelle durchgeführt. Die konkrete Vorgangsweise wird von der Wahlkommission festgelegt und im Falle divergenter Meinungen innerhalb der Wahlkommission mehrheitlich entschieden. Den anwesenden Kandidaten/-innen steht ein diesbezügliches Anhörungsrecht zu.

10. Zugehörigkeit zum Kollegium

Gewählte Vertreter/-innen gelten in dieser Funktionsperiode (Punkt 2.) so lange als Mitglieder des Kollegiums als sie als aktive, ordentliche Studierende am MCI inskribiert sind; im Falle der Unterbrechung oder Beendigung des Studiums endet auch die Zugehörigkeit zum Kollegium und rücken die gewählten Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihung in das Kollegium nach. Ein allfälliges

späteres Wiederaufleben des Status eines aktiven, ordentlichen Studierenden begründet keine automatische neuerliche Zugehörigkeit zum Kollegium.

11. Nachwahl von Ersatzmitgliedern

Um zu vermeiden, dass durch Ausscheiden von Kollegiumsmitgliedern freigewordene Kollegiumsplätze in Ermangelung von Ersatzmitgliedern nicht nachbesetzt werden können, haben zwischen den jeweils turnusmäßig durchzuführenden Kollegiumswahlen jährlich, parallel zur Wahl der MCI-Fachhochschulstudienvertretung im Mai bzw. Juni (Nachwahltermin), Nachwahlen von Ersatzmitgliedern stattzufinden, wobei solche Ersatzmitglieder den jeweils zu einem früheren Zeitpunkt bereits Gewählten im Range nachfolgen. Stehen in Folge vorangehenden Nachrückens zum Zeitpunkt der Nachwahl keine gewählten Ersatzmitglieder zur Verfügung und sind auch nicht alle Vertreter/-innen der Studierenden im Zeitpunkt der Nachwahl ins Kollegium gewählt worden, so sind bei einer solchen Nachwahl neben den Ersatzmitgliedern vorrangig auch die fehlenden nicht gewählten Mitglieder zu wählen. Die Nachwahl von Ersatzmitgliedern ist zum Nachwahltermin jedenfalls dann durchzuführen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt absehbar ist, dass in einem Zeitraum von 6 (sechs) Monaten nach dem bevorstehenden möglichen Nachwahltermin keine ausreichende Anzahl an verfügbaren Ersatzmitgliedern mehr gegeben sein wird.

Die Durchführung der Nachwahlen hat nach denselben Grundsätzen wie die Durchführung der turnusmäßigen Wahlen zu erfolgen.

Sofern freigewordene Kollegiumsplätze in Ermangelung von Ersatzmitgliedern trotzdem bereits vor der nächsten durchzuführenden Nachwahl bzw. turnusmäßigen Neuwahl nicht nachbesetzt werden können, hat die jeweils gewählte Fachhochschulstudienvertretung die vakanten Kollegiumsplätze zur Überbrückung bis zur nächsten Nachwahl bzw. turnusmäßigen Neuwahl mittels Entsendung zu besetzen; mit dem Ablauf der Funktionsperiode des Kollegiums sowie mit der Nachwahl bzw. turnusmäßigen Neuwahl von gewählten (Ersatz-) Mitgliedern scheidet entsendete Mitglieder jedenfalls aus dem Kollegium aus. Das aktive und passive Wahlrecht im Entsendungsprozess kommt der jeweils gewählten Fachhochschulstudienvertretung sowie dem/der jeweils aktuell gewählten Vorsitzenden der MCI-Studierendenvertretung zu.

Dem/der Geschäftsführer/-in des MCI sowie dem/der Vorsitzenden des Kollegiums ist nach Abschluss des Entsendungsprozesses umgehend ein Ergebnisprotokoll der Sitzung zu übermitteln.